



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Prozesskosten in der Türkei

März 2025

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart

Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20

info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10

34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul

Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com

www.rumpf-legal.com

I. EINLEITUNG

Die türkische Justiz folgt den Regeln kontinentalen Rechts. Dies bedeutet, dass man auf der Suche nach Vergleichen Justizsysteme wie Frankreich oder Italien heranziehen muss. Die Justiz in föderalen Systemen ist dann als Vergleich tauglich, wenn es hierzu bundeseinheitliche Verfahren gibt wie in Deutschland.

Hinsichtlich der Kostenstruktur unterscheidet sich das türkische vom deutschen System erheblich. Aus Deutschland Gewohntes lässt sich also nicht einfach auf die türkischen Verhältnisse übertragen. Kurz gesagt gilt: Rechtsverfolgung in der Türkei ist langsamer und teurer als in Deutschland, jede Partei verliert immer, denn selbst der Obsiegende bleibt in der Türkei von Gesetzes wegen auf einem erheblichen Teil seiner Kosten sitzen.

Anwaltliche Dienstleistungen sind in der Türkei keineswegs billig. Die Gerichtskosten sind zwar auf den ersten Blick ebenfalls recht hoch, doch bieten die türkischen Regelungen – anders als die deutschen – einen besseren Schutz auch des *erfolglosen* Klägers, weil beim verlorenen Prozess die Gerichtskosten erstattet werden. Dagegen ist das türkische Anwaltskostenrecht so komplex, dass es selbst für den türkischen Praktiker nicht einfach zu durchschauen ist und wir grundsätzlich den Abschluss einer möglichst umfassenden, aber dennoch transparenten Honorarvereinbarung empfehlen.

II. GERICHTSKOSTEN

Die Gerichtskosten setzen sich aus der eigentlichen Gerichtsgebühr, einer geringfügigen Antragsgebühr und weiteren, meist kleineren Kostenposten für Zustellung und Auslagen zusammen. Türkische Anwälte vermeiden es vor allem gegenüber Ausländern, die Kosten im Einzelnen aufzuschlüsseln, sondern teilen dem Mandanten in der Regel Kostensätze mit, die nicht exakt die Rechtslage darstellen, in der Endabrechnung aber meist in etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen.

Die Gerichtskosten betragen bei gewöhnlichen Forderungsklagen 6,831% des Gegenstandswerts, davon ist ein Viertel bei Klageerhebung einzuzahlen. Hinzu treten geringfügige Antragsgebühren. Sonstige Auslagen – Zeugen, Gutachter etc. – müssen im Voraus eingezahlt werden. Oft wird nicht gleich der gesamte Forderungsbetrag anhängig gemacht, um die Anfangskosten zunächst niedrig zu halten. Aufpassen muss man aber in diesen Fällen, dass die Wirkung einer Klageerhebung im Hinblick auf laufende Verjährungsfristen auch nur in der Höhe des eingeklagten Betrages eintritt, also nicht versäumt werden darf, die übrigen Forderungen rechtzeitig nachzuschieben. Eine Ausnahme bildet lediglich die unbezifferte Leistungsklage, die dann erhoben werden darf, wenn die Höhe des Betrages bei Klageerhebung nicht feststeht; das ist etwa bei Forderungen auf Schmerzensgeld, manchmal auch bei Schadensersatzklagen der Fall.

Das Gesetz unterscheidet zudem zwischen der streitwertbezogenen Gerichtsgebühr (*nispi harç*), welche bei Leistungsklagen und den meisten Feststellungsklagen berechnet wird, und der geringfügigen Gerichtskostenpauschale (*maktu harç*). Die Gerichte sind oft bis in die Revisionsinstanz uneinig, welche Verfahrensarten der Pauschale unterliegen. So kommt es in der Praxis vor, dass für Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von Gerichtsurteilen, obwohl der

Pauschale unterliegend, die streitwertbezogene Gebühr verlangt wird, bei Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, obwohl der überwiegenden (aber unrichtigen) Rechtsprechung folgend eine streitwertbezogene Gebühr anfällt, lediglich die Pauschale erhoben wird.

Wer als Kläger unterliegt oder die Klage zurücknimmt, erhält die Gerichtskosten (nicht die Auslagen wie Antragsgebühr, Gutachterkosten etc.) unverzinst wieder zurück. Gewinnt er, entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner. Die fehlende Verzinsung führt bei länger dauernden Verfahren manchmal zu erheblichen inflationsbedingten Verlusten oder, wenn der Kläger das Geld in ausländischen Devisen zur Verfügung gestellt hat, zu Kursverlusten.

Die Kosten für ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren belaufen sich auf 0,5% des Gegenstandswerts und einige kleinere Gebühren.

III. GUTACHTERKOSTEN

Zu Buche schlagen regelmäßig Gutachterkosten. Denn Gutachter spielen im türkischen Gerichtsverfahren eine viel umfangreichere Rolle als in Deutschland. Türkische Gerichte lassen sich nicht nur Sachfragen, sondern auch gleich die sich hieraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen von Gutachtern erläutern. Ernannt werden in aller Regel drei Gutachter, nämlich ein Betriebswirt, ein Jurist und eine Person, welche sich in der aufgeworfenen Sachfrage auskennt. In ausschließlich technischen Fragen werden ein oder mehrere Ingenieure oder Fachleute mit einschlägigem Fachwissen beauftragt. Häufig kommt es zu mehrfachen Ernennungen, weil türkische Anwälte dazu neigen, Gutachterergebnisse mehr oder weniger gut begründet anzufechten oder weil Gerichte – was leider viel zu häufig vorkommt – die „falschen“ Fachleute ernennen. Gerichte ordnen dann oft nicht Nachbesserung des Gutachtens an, sondern ernennen einen neuen Gutachterausschuss. So kann es in derselben Sache zu drei Gutachten kommen, von denen sich das Gericht dann dasjenige herausucht, das ihm am plausibelsten erscheint. Während vor einigen Jahren die Gutachterkosten eher bescheiden ausfielen, sind sie inzwischen ein ernst zu nehmender Kostenposten, zu dem zu Beginn eines Prozesses keinerlei Voraussagen getroffen werden können. Die Kosten trägt am Ende die unterlegene Seite. Privat eingeholte Gutachten sind meist sehr viel teurer, die Kosten nicht erstattungsfähig und zudem werden sie als Beweismittel in der Regel nicht anerkannt.

IV. ANWALTSKOSTEN

Die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts sind sehr komplex, aber dennoch unzureichend geregelt. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen den Gebühren nach dem Mindesttarif und vereinbarten Honoraren.

Außerdem ist zu unterscheiden zwischen dem Mandatsverhältnis und dem Prozessverhältnis. Das Gericht, bei welchem der Anwalt für den Mandanten tätig wird, interessiert sich nicht für die Vereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant. Es hat sich ausschließlich mit der Frage zu befassen, welche Partei nach dem Urteil welchem gegnerischen Anwalt was bezahlt.

Auch in der Mandatsbeziehung gilt eine Erfolgsorientierung des Honorars. Gemessen wird es also am Ende nicht am Eingangswert, sondern an dem, was der Anwalt am Ende erstreitet bzw. in der Zwangsvollstreckung erlangt, es sei denn, es ist ausdrücklich anders vereinbart.

Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Anwaltskosten gibt die [Anwaltsgebührenordnung](#) des Türkischen Verbandes der Rechtsanwaltskammern, die jedes Jahr neu herausgegeben wird, Auskunft.

Diese Gebührenordnung wird durch das Gericht zugrunde gelegt, vor dem der Anwalt einen Prozess für den Mandanten - egal ob als Kläger oder als Beklagter - führt, allerdings nur im Hinblick auf die Erstattungsansprüche. Im Honorarstreit ist die Gebührenordnung nur insoweit anzuwenden, als sie Auskunft über das *Mindeste* gibt, was das Gericht dem Anwalt gegen den Mandanten zusprechen muss.

Für den Mandanten ist wichtig zu wissen, welche Kosten er im Anschluss eines erfolgreichen Rechtsstreits erstattet erhält oder welche er bei Unterliegen dem gegnerischen Anwalt zu erstatten hat. Festzuhalten ist hier zunächst einmal, dass der Kläger lediglich gezahlte Gerichtskosten erstattet bekommt, unverzinst und ohne Rücksicht auf Währungsverluste. Seine eigenen Anwaltskosten erhält er *nicht* erstattet, die bekommt im Obsiegensfalle nur sein Anwalt, der das nicht an den Mandanten weiterreichen darf.

Bei gerichtlichen Streitigkeiten variieren die [gesetzlichen Anwaltsgebühren](#) (die Gebührenordnung wird durch den Anwaltskammerverband aufgrund des Anwaltsgesetzes erlassen) in Abhängigkeit von der Klageart sowie vom Streitwert. Dabei geht der amtliche Mindestsatz im Jahr 2022/2023 von einer Spanne zwischen 16% und 1% aus.

Beispielsrechnung (2024/25): Streitwert von 5.000.000,00 TL

16% aus 400.000 TL (64.000 TL) + 15% aus den nächsten 400.000 TL (60.000 TL) + 14% aus 800.000,00 (112.000 TL) + 11% aus 1.200.000 TL (132.000 TL) + 8% aus 1.600.000 TL (128.000 TL) + 5% aus 2.000.000 (100.000 TL) + 3% aus 2.400.000 TL (72.000 TL) + 2% aus 2.800.000 TL (56.000 TL) = 724.000 TL.

In manchen Verfahrensarten - zum Beispiel in der freiwilligen Gerichtsbarkeit - gibt es Fixhonorare.

Es handelt sich um Netto-Honorare, d.h., die Umsatzsteuer kommt hinzu. Steuerpflichtige Handelsgesellschaften und sonstige Institutionen müssen zudem noch 20% Abschlagsteuer zahlen, die sie allerdings ggf. von ihrem Finanzamt erstattet bekommen können.

Wer unterliegt, zahlt die Anwaltskosten des Gegners. Sind Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien verteilt, setzt das Gericht die Anwaltskosten für den jeweiligen Anwalt gemäß dessen Anteil am Obsiegen/Unterliegen fest und verfügt, dass jede Partei die so festgesetzten Gebühren an den jeweils gegnerischen Anwalt bezahlt, der dieses Honorar dann für sich behält. Diese Regelung honoriert praktisch den Erfolg des Anwalts. In besonderen Fällen, etwa wenn der Prozess einen besonderen Aufwand bedeutet hat, kann das Gericht das gesetzliche Mindesthonorar auf das bis zu Dreifache erhöhen.

Das Honorar, welches der Mandant an seinen Anwalt zu zahlen hat, beruht auf einer anderen Grundlage, nämlich eben der Mandatsbeziehung.

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen oder ist eine abgeschlossene Honorarvereinbarung nichtig, so gelten die gesetzlichen Mindestsätze aus der oben beschriebenen Gebührenordnung. Klagt also der Anwalt gegen den Mandanten in einem solchen Fall Honorar ein, dann ist vom Gericht ein Betrag als Anwaltshonorar zu bestimmen, der sich in der Justizpraxis zwischen 10% und 20% des Streitwertes entsprechend der geleisteten Arbeit des Anwalts bewegt. Hat der Anwalt mehrere selbstständige Verfahren in der gleichen Sache geführt, kann es hier durchaus zur Kostenexplosion kommen. Ein Zwangsvollstreckungsverfahren wird wie ein eigenständiges Verfahren behandelt. Selbst die obsiegende Partei muss hier also für Anwaltskosten aufkommen, die sie nicht erstattet erhält. In der Praxis allerdings integrieren die meisten Anwälte die Zwangsvollstreckung in eine Honorarvereinbarung.

Vereinbart ein Anwalt mit dem Mandanten eine Vergütung, ist es ihm verboten, unterhalb der Mindestsätze laut Gebührenordnung zu bleiben. Tut er das dennoch, ist eine solche Vereinbarung unwirksam. Allerdings darf er sich nicht auf die Unwirksamkeit berufen, um an das höhere Honorar zu kommen (Treu und Glauben).

Rechtsanwälte dürfen unentgeltlich (*pro bono*) nur tätig werden, wenn sie dies vorher unter Angabe von Gründen der Kammer mitgeteilt haben.

Die Obergrenze dessen, was zulässigerweise vereinbart werden kann, liegt bei 25% des Streitwerts. Auch dies wird häufig nicht eingehalten, weil entweder der tatsächliche Wert erst nach Anfall der vereinbarten Gebühren bekannt wird oder weil die Tätigkeit zu niedrigeren Sätzen dem Anwalt schlichtweg unzumutbar ist. Denn ordentliche Gerichtsverfahren erfordern in der Türkei durchschnittlich einen erheblichen höheren zeitlichen und physischen Aufwand als in Deutschland.

Honorarvereinbarungen dürfen außerdem nicht vorsehen, dass die den Gegenstand des Zivilverfahrens bildenden Rechte oder Güter anschließend dem Rechtsanwalt gehören sollen. Auch dies wird nicht immer eingehalten. So ist es in der Praxis unserer Kanzlei schon vorgekommen, dass nach heftigem Kampf um eine größere Ferienhaussiedlung zwischen Bauträger und Eigentümer am Ende ein Ferienhäuschen als Honorar übertragen wurde, weil dem Mandanten die Liquidität fehlte. Das klingt viel, machte aber im konkreten Fall gerade mal 3% des Streitwerts aus (Kammerempfehlung: 15%).

Im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant werden für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung oft die Empfehlungen der örtlichen Anwaltskammer zugrunde gelegt, die die amtlichen Gebühren übersteigen. So empfiehlt die [Istanbuler Anwaltskammer](#) z.B. für einen auf Zahlung gerichteten Zivilprozess ein Honorar von 16% des Gegenstandswerts, mindestens aber 85.000 TL, für die Beratung im Büro einen Satz von 10.000 TL für die erste Stunde, weitere 6.500 TL für jede weitere Stunde.

Einen Rechtsanspruch auf Vorschuss gibt es nicht, den muss der Anwalt auf freiwilliger Basis einholen, was in der Praxis die Regel ist.

HINWEIS: Es empfiehlt sich daher in jedem Falle, mit dem Anwalt eine nachvollziehbare Honorarvereinbarung zu treffen. Bei komplexen Fällen gerät man damit aber schnell unter die Untergrenze (und damit in den Bereich der Unzulässigkeit), nämlich wenn viele Verfahren zu führen sind, für welche die Anwaltsgebühren jeweils separat zu bezahlen sind. Vereinbarungen werden in der Regel so getroffen, dass die Zwangsvollstreckung inbegriffen ist oder ein Honorar bis zum rechtskräftigen Urteil und dann ein Erfolgsanteil aus der Zwangsvollstreckung vereinbart wird.

V. SONSTIGE KOSTEN

Im Gerichtsverfahren entstehen nicht nur Gerichts- und Anwaltsgebühren, sondern auch weitere Kosten. Erhoben werden zum Beispiel „Portogebühren“, Registergebühren und andere kleinere, in der Regel kaum ins Gewicht fallende Beträge. Die Gutachterkosten wurden bereits oben erwähnt. Hierauf darf der türkische Rechtsanwalt Vorschüsse verlangen, die er am Ende abrechnen muss; in der Praxis wird das oft unterlassen, weil der Aufwand den Wert solcher Kosten oft übersteigt.

Zu rechnen ist auch regelmäßig mit Übersetzungskosten. Da Übersetzungen, die bei Gerichten vorgelegt werden, der notariellen Beglaubigung bedürfen, kommen dann noch Notarkosten hinzu. Selbst die deutschen Apostille-Stempel müssen, obwohl dies dem entsprechenden internationalen Abkommen widerspricht, mit notariell beglaubigten Übersetzungen versehen werden.

Solche Kosten sind in der Regel nicht erstattungsfähig.

VI. KOSTENSTRATEGIEN

Türkische Anwälte lassen sich oft und gerne auf Erfolgsbeteiligungen ein, verzichten dafür aber auf gesetzliche Gebühren. Manchmal wird auch eine Mischregelung vereinbart, ein Fixum im Voraus, der Rest auf Erfolgsbasis. Stundensatzregelungen sind nur dort verbreitet, wo es die türkischen Anwälte regelmäßig mit großen Unternehmen als Mandanten zu tun haben, die ihrerseits internationale Erfahrung oder gar Compliance-Regeln im Umgang mit Anwaltskanzleien haben.

Wird eine deutsche Anwaltskanzlei eingeschaltet, kann es zu Problemen oder unübersichtlichen Situationen kommen, wenn die Kooperation zwischen deutscher und türkischer Anwaltskanzlei nicht ihrerseits auf zuverlässigen Füßen steht.

RUMPF RECHTSANWÄLTE passt sich hier den Bedürfnissen des Mandanten an; in der Regel wird aufgrund von Stundensätzen mit monatlicher Abrechnung gearbeitet (ausführliche

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros an verschiedenen Standorten in
Deutschland und der Türkei

Informationen zum Anwaltshonorar [siehe hier](#)). Mit den türkischen Partnern werden in der Regel im Namen der Mandantschaft feste Honorare oder ebenfalls Stundenhonorare vereinbart. Oft

vereinbaren wir ein Fixum mit weiteren Fixhonoraren für jede mündliche Verhandlung.